

Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
in der Samtgemeinde Bevern – 2. Änderungsverordnung

Aufgrund der § 1, 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566), hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 18.06.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Bevern folgende 2. Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie Fußgängerbereiche, soweit sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.

(2) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.

(3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Wohnwagen, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder.

(4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der zur Benutzung durch den Fußgänger bestimmt und eingerichtet sowie durch Trennung von der Fahrbahn aufgrund ihrer Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein oder andere Trennlinie) äußerlich als solcher erkennbar ist.

(5) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Grillplätze, Sport- und Badeanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe, Gärten, Böschungen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie Gewässer einschließlich Ufer.

(6) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

(2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, daß andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es verboten,
a) öffentlich die Notdurft zu verrichten

- b) Trinkgelage abzuhalten, zu lagern oder zu übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Warthallen oder öffentliche Verkehrseinrichtungen. Darüber hinaus ist es verboten, in Warthallen und öffentlichen Verkehrseinrichtungen alkoholische Getränken und andere berauschende Mittel zu verzehren.
 - c) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - d) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen oder zu entfernen.
 - e) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verschmutzen oder sonst in ihrer Sicherheit zu beeinträchtigen,
 - f) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen,
 - g) Bauwerke, Schaltschränke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, zu bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen,
 - h) unbefugt Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
 - i) unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume zu erklettern,
 - j) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen,
 - k) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu parken oder diese dort abzustellen.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen verboten,
- a) mit Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder, zu fahren und
 - b) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.

§ 3

Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen

Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Zurückgewiesener Müll ist am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung gut sichtbar anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild muß eine Beschriftung von mindestens 10 cm Höhe aufweisen. Es ist stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern kann von der Samtgemeinde durchgeführt werden, wenn bauliche oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Bei der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht entfernt werden; sie ist so durchzustreichen, daß die Zahl lesbar bleibt.

§ 5

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, daß Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen

(1) Soweit die Niedersächsische Bauordnung nicht Anwendung findet, müssen Grundstückseinfriedungen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend, nur so angebracht werden, daß Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 6

Abladen und Lagern von Baustoffen

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen die Gossen und Schachtabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernsprecher und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden.

§ 7

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt werden oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, nicht jedoch dürfen Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einem Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

§ 8

Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, daß auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelder- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel und nur insoweit, als öffentliche Straßen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen oder aufgrund der örtlichen Verhältnisse ungeeignet sind.

§ 9

Lärmbelästigung

- (1) Jeder unnötige und vermeidbare Lärm, insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, ist untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen insbesondere in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Während der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr und in der Mittagsruhe von 13.00 bis 14.00 Uhr dürfen geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn erheblich belästigen, nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Benutzung von Gartenmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien ist nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
- (4) Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr.
- (5) Altglassammelcontainer dürfen nur in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr befüllt werden.

§ 10

Belästigung durch Staub und Gerüche

- (1) Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, daß nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist
- (2) Der Transport von Mist, Silage, Jauche und Gülle im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist in der Zeit von Sonnabend 10.00 bis Montag 6.00 Uhr unzulässig. Frisch auf Felder aufgebrachte Jauche oder Gülle ist unverzüglich, jedoch spätestens bis Sonnabend 12.00 Uhr einzuarbeiten.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, daß Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Anlagen durch Tiere sind von dem Tierhalter oder der mit der Führung oder Haltung der Tiere beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.“

§ 12

Hundehaltung

(1) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne der Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, daß das Tier

- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder durch Bellen oder andere Geräusche die Ruhe anderer erheblich stört, insbesondere die Nachtruhe,
- c) öffentliche Anlagen oder öffentliche Straßen beschädigt oder durch Kot verunreinigt,
- d) sich in öffentlichen Anlagen unangeleint aufhält.

(2) Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundehalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Kinderspielplätze dürfen nicht von Hunden betreten werden.

(3) Gefährliche Hunde sowie den Kampfhunderassen zugeordnete Hunde (insbesondere (Pitt-) Bullterrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue de Bordeaux, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dog Argentino, Chinesischer Kampfhund sowie Mischlinge dieser Rassen) müssen in der Öffentlichkeit mit einem bißsicheren Maulkorb versehen sein. Sie sind an der Leine zu führen.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
- b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, weil Menschen oder Tiere verletzt wurden,
- c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) Hunde, die wiederholt bewiesen haben, daß sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere gehetzt oder gerissen haben.

§ 13

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

(2) Für offene Feuer aus besonderem Anlaß etc. können Ausnahmegenehmigungen gem. § 15 dieser Verordnung erteilt werden. Dazu gehören insbesondere Brauchtumsfeuer mit öffentlichem Charakter, wie z.B. das Osterfeuer. Der Antrag bedarf der Schriftform und der genauen Bezeichnung des Platzes bzw. Ortes. Er ist mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde Bevern einzureichen.

§ 14

Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von stehenden Gewässern ist verboten. Gleiches gilt für natürlich fließende Gewässer, die in öffentlichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen, sofern die Gewässer im Eigentum der Samtgemeinde sind.

(2) Die Samtgemeinde Bevern kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von diesem Verbot erlassen.

§ 15

Ausnahmen

Die Samtgemeinde Bevern kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verordnung tritt der § 16 der Verordnung zur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern vom 23.11.1999 außer Kraft.

Bevern, den 18.06.2013

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister